



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Jugendarrestvollzugsgesetz hier: Art. 37a – Vollzug der Jugendstrafe in freier Form (Drs. 17/21101)

Der Landtag wolle beschließen:

Art. 37a Abs. 3 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 9 werden folgende Nrn. 10 und 11 eingefügt:

„10. Art. 133 wird wie folgt gefasst:

„Art. 133
Geschlossener Vollzug,
offener Vollzug und Vollzug in freier Form

(1) Art. 12 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass zu einer Unterbringung in einer Einrichtung des offenen Vollzugs die Zustimmung der jungen Gefangenen nicht erforderlich ist.

(2) ¹Geeignete junge Gefangene können in einer Einrichtung des Jugendstrafvollzugs in freier Form untergebracht werden. ²Die Eignung muss positiv festgestellt und dokumentiert werden. ³Die Entscheidung hierüber trifft die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter. ⁴Die Aufsichtsbehörde kann sich vorbehalten, dass in bestimmten Fällen die Entscheidung über die Unterbringung junger Gefangener im Jugendstrafvollzug in freier Form erst mit ihrer Zustimmung wirksam wird. ⁵Während der Unterbringung im Jugendstrafvollzug in freier Form besteht das Vollzugsverhältnis der Gefangenen zur Justizvollzugsanstalt fort.

(3) Junge Gefangene, die sich während ihres Aufenthalts in einer Unterbringung in freier Form nicht als geeignet erweisen, sind in den geschlossenen Jugendstrafvollzug zu verlegen.

(4) Das Staatsministerium für Justiz bestimmt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales die für den Jugendstrafvollzug in freier Form zugelassenen Einrichtungen.“

11. In Art. 137 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Vollzugs“ die Wörter „oder des Vollzugs in freier Form“ eingefügt.“

2. Die bisherige Nr. 10 wird Nr. 12.

3. Nach der (neuen) Nr. 12 werden folgende Nrn. 13 bis 15 eingefügt:

„13. In Art. 165 werden nach dem Wort „Justizvollzugsanstalten“ die Worte „oder Einrichtungen im Jugendstrafvollzug in freier Form“ eingefügt.

14. In Art. 166 Abs. 1 werden nach der Klammer die Worte „oder in Einrichtungen in freier Form“ eingefügt.

15. Der bisherige Wortlaut des Art. 173 Abs. 1 wird Satz 1 und es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Die Aufsicht über Einrichtungen des Jugendstrafvollzugs in freier Form wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales geregelt.““

4. Die bisherige Nr. 11 wird Nr. 16.

Begründung:

Zu Nr. 1:

Zu Nr. 10:

Durch die Neufassung von Art. 133 BayStVollzG soll die Rechtsgrundlage dafür geschaffen werden, neben dem geschlossenen und offenen Vollzug auch den Vollzug der Jugendstrafe in freier Form als dritte eigenständige Vollzugsform zu ermöglichen. Der neue Abs. 2 in Art. 133 BayStVollzG regelt insoweit die Voraussetzungen und das Verfahren, unter denen ein junger Gefangener im Jugendstrafvollzug in freier Form untergebracht wird. Die Eignung des jungen Gefangenen muss positiv festgestellt und dokumentiert werden. Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin kann sich bei der Entscheidung über die Unterbringung in freier Form von Anstaltsbeiräten und von Mitarbeitern der Jugendhilfeeinrichtung beraten lassen.

Der in Satz 4 enthaltene Vorbehalt entspricht der Gesamtverantwortung der Staatsministerin, des Staatsministers für den Justizvollzug. Der freie Vollzug stellt eine alternative Unterbringungsmöglichkeit dar, lockert aber das Vollzugsverhältnis zur Jugendstrafanstalt nicht. Der junge Gefangene bleibt somit Gefangener mit den sich daraus ergebenden Pflichten und Rechten. Aufgrund der besonders hohen Anforderungen, die mit den verminderten äußeren Sicherheitsvorkehrungen einer Einrichtung in freier Form einhergehen, führt ein Nachlassen oder gar eine Verweigerung der Mitarbeit dazu, dass die Eignung nicht mehr angenommen werden kann und der junge Gefangene wieder in den geschlossenen Jugendstrafvollzug verlegt wird (Abs. 3). Abs. 4 schafft die organisatorischen Voraussetzungen für den Jugendstrafvollzug in freier Form. Die beiden Staatsministerien sind die geeigneten Stellen zur Bestimmung der zugelassenen Einrichtungen, weil dies landesweit geregelt sein muss. Eine gesetzliche Bestimmung der Einrichtungen des Jugendstrafvollzugs in freier Form wäre außerdem schwerfällig. Eine Bestimmung durch den Leiter einer Jugendstrafanstalt würde nicht ausreichen, weil dies landesweit geregelt sein muss.

Zu Nr. 11:

Wenn die Entlassenen feststellen, dass sie wieder in alte Verhaltensmuster zurückfallen oder wieder in kriminogene Kreise zurückkehren, und dadurch die erhebliche Gefahr entsteht, dass sie erneut straffällig werden, sollen sie auch die Möglichkeit haben, in den freien Vollzug zurückzukehren. Wenn bei entlassenen

jungen Gefangenen ambulante Hilfen zur Stabilisierung nicht ausreichen und für sie keine andere geeignete Unterbringungsmöglichkeit gefunden werden konnte, sollen sie durch eine vorübergehende Wiederaufnahme in einen geschützten Rahmen verbracht werden, von dem aus ein neuer Start in die Freiheit vorbereitet werden kann.

Zu Nr. 2:

Es handelt sich insoweit um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 3:

Zu Nr. 13:

Die Freiheitsentziehungen des Art. 1 können bei jungen Gefangenen unter den Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 2 bis 4 auch in einer Einrichtung des Jugendstrafvollzugs in freier Form vollzogen werden.

Zu Nr. 14:

Es handelt sich um eine notwendige Ergänzung, da die Jugendstrafe neben eigenen Justizvollzugsanstalten (Jugendstrafvollzugsanstalten) auch in Einrichtungen des Jugendstrafvollzugs in freier Form vollzogen werden kann.

Zu Nr. 15:

Die Aufsicht wird im Einvernehmen zwischen den beiden betroffenen Staatsministerien bestimmt.

Zu Nr. 4:

Es handelt sich insoweit um eine redaktionelle Änderung.